

373/4

12. 9. 1957.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom  
zur Durchführung der die Amtssprache bei  
Gericht betreffenden Bestimmungen des Art-  
tikels 7 § 3 des Staatsvertrages.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Geltungsbereich.

§ 1. Gerichte, bei denen die slowenische Sprache, auf Grund des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen wird, sind die Bezirksgerichte Eisenkappel, Bleiburg und Perlach.

### Eingaben.

§ 2. (1) Eingaben können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch in slowenischer Sprache abgefaßt werden. Das Gericht hat solche Eingaben und die ihnen angeschlossenen Beilagen in slowenischer Sprache unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen. Werden solche Eingaben zugestellt, so ist eine Ausfertigung der deutschen Übersetzung anzuschließen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Anbringen zu gerichtlichem Protokoll.

### Verhandlungen.

§ 3. (1) Bei Tagsatzungen, Verhandlungen und Vernehmungen können sich die Parteien (Beteiligten) und die Personen, die vernommen werden, der slowenischen Sprache bedienen. Bevollmächtigten und Verteidigern steht dieses Recht nur dann zu, wenn sie von der von ihnen vertretenen Person hiezu schriftlich ermächtigt worden sind.

(2) Bedient sich eine Partei (ein Beteiligter) oder eine Person, die vernommen wird, im Verfahren der slowenischen Sprache, so hat der Richter auf Antrag einer Partei (eines Beteiligten) sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu verhandeln.

(3) Ist der Richter der slowenischen Sprache nicht mächtig, so ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 ein Dolmetsch beizuziehen.

§ 4. Wurde auch in slowenischer Sprache verhandelt (§ 3), so ist das Protokoll in deutscher und in slowenischer Sprache abzufassen. Ist jedoch der Schriftführer der slowenischen Sprache nicht mächtig, so hat das Gericht das Protokoll unverzüglich in die slowenische Sprache zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

### Entscheidungen.

§ 5. Bei der Verkündung von Entscheidungen hat sich das Gericht der deutschen Sprache zu bedienen. Wurde auch in slowenischer Sprache verhandelt (§ 3), so ist die Entscheidung sofort zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

§ 6. Entscheidungen und Verfügungen, die zuzustellen sind, sind in deutscher Sprache auszufertigen. Betrifft die Entscheidung oder Verfügung die Erledigung einer in slowenischer Sprache eingebrachten Eingabe (§ 2), so ist eine Übersetzung der Entscheidung in die slowenische Sprache anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn auch in slowenischer Sprache verhandelt wurde (§ 3).

### Rechtsmittel.

§ 7. Alle Rechtsmittel und sonstigen Eingaben, die beim Bezirksgericht eingebracht werden, über die aber der Gerichtshof zu entscheiden hat, sind in deutscher Sprache abzufassen.

### Öffentliche Bücher.

§ 8. (1) Die öffentlichen Bücher sind in deutscher Sprache zu führen.

(2) Grundbuchsstücke in slowenischer Sprache werden nur dann als solche behandelt, wenn sie die für die Erstattung des Buchstandsberichts erforderlichen Angaben in deutscher Sprache enthalten. Fehlen diese Angaben, so ist erst die deutsche Übersetzung (§ 2) als Grundbuchsstück zu behandeln.

(3) Ist die Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, in slowenischer Sprache abgefaßt, so hat das Gericht unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen. § 89 BGB. 1955 ist nicht anzuwenden.

(4) Grundbuchsabschriften, Grundbuchsanzüge und Amtsbestätigungen sind auf Verlangen in slowenischer Sprache zu erteilen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die Hinterlegung von Urkunden sinngemäß anzuwenden.

#### Notare als Gerichtskommissäre.

§ 9. Auf die Geschäfte der Notare als Gerichtskommissäre sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

#### Gebühren und Kosten.

§ 10. Kosten, Gerichts- und Stempelgebühren für Übersetzungen, die das Gericht nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen

hat, sind von den Parteien (Beteiligten) nicht einzubringen.

#### Dienstsprache.

§ 11. Die Richter und die sonstigen Bediensteten der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaften haben sich im Dienstverkehr der deutschen Sprache zu bedienen.

#### Schlußbestimmungen.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, hinsichtlich des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der Entwurf regelt in Ausführung des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, die Verwendung der slowenischen Sprache als zusätzliche Amtssprache bei Gerichten in Kärnten.

### Zu § 1:

Gerichte, in deren Sprengel ein beachtlicher Anteil an slowenisch sprechender Bevölkerung besteht, sind die Bezirksgerichte Eisenkappel, Bleiburg und Ferlach.

Auf das Verfahren vor dem Gerichtshof, insbesondere auf das Rechtsmittelverfahren, kann sich die Regelung im Hinblick auf den Wortlaut des Artikels 7 § 3 nicht beziehen; hiezu kommt noch, daß der Hundertsatz der slowenisch sprechenden Bevölkerung im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt als ganzem nicht eine entsprechende Höhe aufweist.

### Zu § 2:

Bei den im § 1 genannten Bezirksgerichten können Eingaben in slowenischer Sprache eingebracht werden. Diese Eingaben sind jedoch unverzüglich in die deutsche Sprache zu übersetzen oder übersetzen zu lassen. Eine solche Übersetzung ist deshalb erforderlich, weil die slowenische Sprache nur zusätzlich zum Deutschen zugelassen ist, alle Akten daher grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen sind. Aus dem gleichen Grund ist bei der Zustellung einer Eingabe in slowenischer Sprache eine deutsche Übersetzung anzuschließen.

### Zu § 3:

Die Parteien oder Beteiligten können sich im Verfahren der slowenischen Sprache bedienen. Einem Bevollmächtigten steht dieses Recht nur dann zu, wenn er von der von ihm vertretenen Partei hiezu schriftlich ermächtigt worden ist; dies deshalb, weil die Bestimmungen über die Parteien auf die Bevollmächtigten anzuwenden sind, daher der Bevollmächtigte nur die Rechte der Partei, nicht aber eigene Rechte geltend machen kann.

Die Zuziehung eines Dolmetsches ist dann nicht zu umgehen, wenn der Richter der slowenischen Sprache nicht mächtig ist; anderenfalls

würden sich unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Besetzung dieser Bezirksgerichte ergeben.

### Zu § 4:

Wurde zusätzlich auch in slowenischer Sprache verhandelt, so ist das Protokoll aus den zu § 2 genannten Gründen sowohl in deutscher, als auch in slowenischer Sprache abzufassen. Ist der Schriftführer der slowenischen Sprache nicht mächtig, dann muß das Protokoll unverzüglich in die slowenische Sprache übersetzt werden.

### Zu § 5:

Wird eine Entscheidung verkündet, so hat sich der Richter aus den zu § 2 genannten Gründen der deutschen Sprache zu bedienen; falls aber zusätzlich in slowenischer Sprache verhandelt wurde, ist die Entscheidung sofort zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

### Zu § 6:

Entscheidungen und Verfügungen, die zustellen sind, sind in deutscher Sprache auszufertigen. Erging die Entscheidung in Erledigung einer in slowenischer Sprache eingebrachten Eingabe oder wurde auch in slowenischer Sprache verhandelt, dann ist eine Übersetzung in die slowenische Sprache anzuschließen.

### Zu § 7:

Alle Eingaben bei den genannten Bezirksgerichten, über die ein Gerichtshof zu entscheiden hat, also insbesondere die Rechtsmittelschriften und Rechtsmittelbeantwortungen, sind in deutscher Sprache einzubringen, da nach dem zu § 1 Gesagten der Gerichtshof in deutscher Sprache verhandelt und entscheidet.

### Zu § 8:

Das Grundbuch wird im Hinblick auf die Ausführungen zu § 2 in deutscher Sprache geführt.

Eingaben in slowenischer Sprache, die zu einer Eintragung im Grundbuch führen sollen, genießen nur dann den Rang ihres Einlangens bei Gericht, wenn sie die für die Erstattung des Buchstandsberichts erforderlichen Angaben in deutscher Sprache enthalten. Ist dies nicht der

Fall, dann ist erst das Einlangen der deutschen Übersetzung für den Rang maßgebend.

Ist die Urkunde, die die Grundlage für die bücherliche Eintragung bildet, in slowenischer Sprache abgefaßt, dann ist von Amts wegen eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen, ohne daß es einer Anmerkung „bis zum Einlangen der Übersetzung“ im Grundbuch nach § 89 GBG. 1955 bedarf.

Da das Grundbuch in deutscher Sprache geführt wird, besteht das Recht, Auszüge und Abschriften in slowenischer Sprache zu verlangen.

**Zu § 9:**

Notare fallen nur in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre unter diese Regelung, da nur in einem solchen Fall von einer „Amtsprache“

im Sinne des Art. 7 § 3 des Staatsvertrages gesprochen werden kann.

**Zu § 10:**

Die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetsches von Amts wegen und die Gebühren für die Übersetzungen, die das Gericht von Amts wegen vorzunehmen hat, sind von den Parteien nicht einzubringen. Die Gebühren des Dolmetsches sind vielmehr endgültig aus Amtsgeldern zu tragen.

**Zu § 11:**

Die Sprache im innerdienstlichen Verkehr und im Verkehr mit anderen Gerichten und Behörden bleibt die deutsche. Darauf bezieht sich die Regelung des Art. 7 § 3 des Staatsvertrages nicht.